

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Vorlage Nummer 262
für die Sitzung des Kulturkonventes am 9. Juni 2023

Titel der Vorlage: Beschluss über die investiven Aufstockungsanträge für das Haushaltsjahr 2023

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen 2023/2024

Finanzierung: **Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):**

Ja

Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: Leiterin des Kultursekretariats

Vorlage wurde abgestimmt mit: Kulturbeirat

Beschlussvorschlag: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die nachträgliche Vergabe von investiven Verstärkungsmitteln im Haushaltsjahr 2023 für die Aufstockungsanträge gemäß der Anlage 1 in Höhe von 14.661,13 EUR.



M. Dahms
Leiterin des Kultursekretariats
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

Beratungsergebnis

Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 9. Juni 2023



Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag



Ablehnung



abweichender Beschluss

Rico Anton
Vorsitzender des Kulturkonventes

Begründung:

Seit dem Jahr 2015 stellt der Freistaat Sachsen im jeweiligen Doppelhaushalt den Kulturräumen investive Verstärkungsmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2019 kommen jährlich noch Landesmittel im Rahmen des interregionalen Kulturlastenausgleichs nach § 6 Absatz 2 Buchst. b des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in Form einer zweckgebundenen Zuweisung für Investitionen in Kultureinrichtungen nach § 3 Absatz 1 SächsKRG hinzu.

Dem Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen wurde für das Haushaltsjahr 2023 mit Bescheid vom 14.02.2023 eine zweckgebundene Zuweisung für investive Zwecke in Höhe von 568.564,41 EUR zur eigenständigen Bewirtschaftung erteilt.

Dieser Betrag setzt sich aus investiven Verstärkungsmitteln in Höhe von 394.564,86 EUR und aus Landesmitteln für Investitionsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b SächsKRG in Höhe von 173.969,55 EUR zusammen.

Hinzu kommen nicht verbrauchte Landesmittel für Investitionsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b SächsKRG aus den Jahren 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt 84.390,15 EUR, die der Kulturraum als Haushaltsermächtigung in das Jahr 2023 übertragen hat.

Damit steht für das Haushaltsjahr 2023 ein investives Förderbudget in Höhe von insgesamt 652.924,89 EUR zur Verfügung.

Mit Beschluss des Kulturkonventes (Vorlage Nummer 252) am 02.12.2022 wurden investive Mittel in Höhe von 493.957,89 EUR für insgesamt 12 Maßnahmen laut Anlage 2 vergeben.

Dabei sind die Landesmittel für Investitionsmaßnahmen (173.969,55 EUR) vollständig für die Maßnahme 01 in Höhe von 50.609,85 EUR und für die Maßnahme 05 in Höhe von 123.359,70 EUR gebunden.

Darüber hinaus wurden die übertragenen Haushaltsreste an investiven Mitteln der Vorjahre 2020 bis 2022 in Höhe von 84.390,15 EUR in Absprache mit dem SMWK ebenfalls vollständig zur Finanzierung der Maßnahme 01 (135.000 EUR) eingesetzt.

Der verbleibende Förderumfang von 235.598,19 EUR verteilt sich auf 11 Maßnahmen, die aus der Zuweisung an investiven Verstärkungsmitteln (394.564,86 EUR) vollständig finanziert werden.

Dennoch verbleibt ein Restbudget an investiven Verstärkungsmitteln in Höhe von rund 158.967 EUR, das in mündlicher Abstimmung mit den beschließenden Konventsmitgliedern am 02.12.2022 für Aufstockungsanträge wegen Preisanpassungen im Haushaltsjahr 2023 verwendet werden soll.

Deshalb wurden die Zuwendungsbescheide mit einer Vorläufigkeit versehen, die automatisch endet, wenn bis spätestens zum 31.03.2023 kein Aufstockungsantrag wegen erheblicher Mehrkosten der Maßnahme (mind. 20 % über den geplanten Gesamtausgaben) nach erfolgter Ausschreibung bzw. einem Angebotsvergleich beim Kulturraum eingereicht wurde.

Bis zu dieser Frist sind insgesamt drei Aufstockungsanträge für die Maßnahmen 02, 07 und 12 mit einer Erhöhung des Fördervolumens um insgesamt 14.661,13 EUR eingegangen. Es wurden Mehrkosten in Höhe von 29.322,25 EUR geltend gemacht und plausibel begründet.

Für die Maßnahme 12 wurde der Aufstockungsantrag bereits am 01.12.2022 beim Kultursekretariat gestellt, der kurzfristig bei der Beschlussfassung am 02.12.2022 nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Dieser Antrag weist eine Erhöhung der Gesamtausgaben unter der Maßgabe von 20 % aus. Dennoch soll er bei der nachträglichen Vergabe der investiven Mittel zugelassen werden, da sich die Sitzgemeinde an den Mehrkosten mitbeteiligt.

Alle erforderlichen Angaben zur Finanzierung der Aufstockungsanträge sind in der Übersicht als Anlage 1 aufgeführt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der Förderrichtlinie (FRL) vom 08.06.2020 für investive Maßnahmen (Antragsberechtigung gemäß § 3 Absatz 4 FRL, Mindestzuwendungshöhe, Fördergegenstand gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b FRL) liegen für alle drei Aufstockungsanträge vor.

Ebenso ist der Höchstfördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben eingehalten und die Finanzierung der Mehrkosten ist mit den erforderlichen Eigenmitteln und Sitzgemeindeanteilen ausgeglichen.

Bei Gewährung der beantragten Aufstockungsbeträge verbleibt ein freies Budget an investiven Verstärkungsmitteln für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 144.305,88 EUR, das entsprechend den Bewirtschaftungsvorgaben des SMWK in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden kann.

Die Entscheidung über die Erhöhung der investiven Anträge in Höhe von insgesamt 14.661,13 EUR obliegt gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 3 der Satzung dem Kulturkonvent - unter vorheriger fachlicher Beteiligung des Kulturbeirates.

Der Kulturbeirat hat in seiner Klausursitzung vom 24.04. bis 25.04.2023 über die eingereichten Aufstockungsanträge beraten und eine einstimmige Beschlussempfehlung zu einer vollständigen Gewährung gefasst.

Anlagen:

- 1 – Übersicht der Aufstockungsanträge 2023
- 2 – aktualisierte Maßnahmenübersicht 2023